

Versicherungsbote

Fachmagazin für Versicherungsmakler

Der Eintritt des Versicherungsfalls in der
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung –
(k)ein Grund zur Panik?

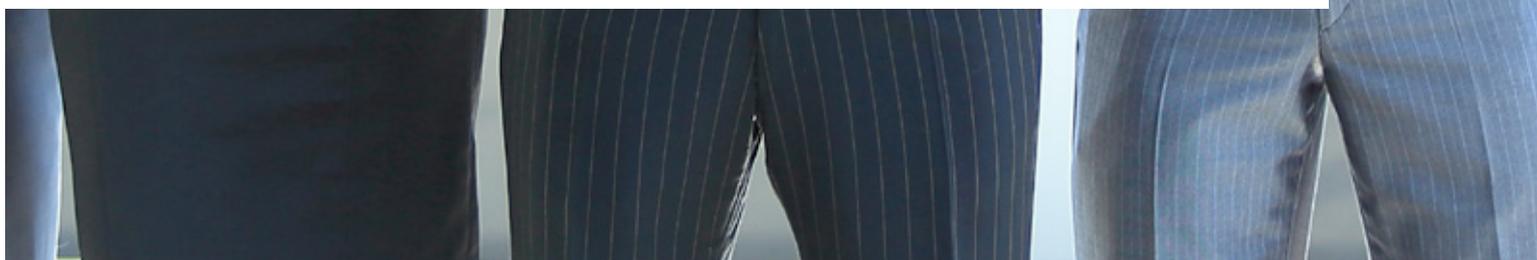


HANS JOHN
GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



VSH FÜR VERMITTLER

EIN LEITFADEN ZUR WICHTIGSTEN ABSICHERUNG EINES VERMITTLERS



Inhalt

Seite:

3 **Grußwort der geschäftsführenden Gesellschafter der Hans John Versicherungsmakler GmbH**

4 **7 Vorteile der Betreuung Ihrer VSH durch die Hans John Versicherungsmakler GmbH**

1. **Stets aktualisierte Deckungskonzepte**
2. **Aktives Schadenmanagement**
3. **Online-Rechner für VSH und Rechtsschutz in Verbindung mit individueller und persönlicher Betreuung**
4. **Prämienfreier 25-Mio.-EUR-Gruppenexcedent**
5. **Kostenfreie Nutzung von juristisch ausgearbeiteten Musterunterlagen**
6. **Vielfältiges Weiterbildungsangebot**
7. **Hilfestellung durch großes Netzwerk**

5 – 11 .. **Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – (k)ein Grund zur Panik?**

1. **Wann ist ein Versicherungsfall eingetreten?**
 - a) Kenntnis des Versicherungsnehmers
 - b) Geltendmachung durch den Geschädigten
2. **Meldefrist**
3. **Richtiger Versicherer – richtiger Adressat der Anzeige**
 - a) Übernahme der Nachhaftung als doppelter Boden
 - b) OLG-Stuttgart-Rechtsprechung
4. **Ich muss den Fall also melden – und wie?**
5. **Die Meldung an den Versicherer ist erfolgt – was passiert jetzt?**
6. **Aber jetzt kann ich mich zurücklehnen, oder?**
7. **Obliegenheitsverletzungen und schlechte Zahlungsmoral des Versicherungsnehmers?**
8. **Dann schnell zum Anwalt ...**
9. **Was ist bei gerichtlichen Verfahren zu beachten?**
10. **Wie wird reguliert?**
11. **Fazit**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

die Versicherungsbranche ist in Bewegung. Die Regulierung der Tätigkeit der Vermittler von Versicherungs- und Finanzprodukten nimmt auf nationaler und europäischer Ebene zu und wird durch die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie neue Impulse erhalten.

Neben der zunehmenden Regulierung Ihrer Tätigkeit als Vermittler bringt die langanhaltende Niedrigzinsphase auch unsere Partner auf Seiten der Versicherer und die Vermittlerbetriebe selbst unter stärkeren Kostendruck.



Ass. jur. Marc Hinrichsen und Stefan Hammersen, geschäftsführende Gesellschafter der Hans John Versicherungsmakler GmbH

Viele Vermittler verbreitern deshalb das Angebot an Produkten, die vermittelt werden. Diese Vermittlungstätigkeiten bedürfen oft auch einer Anpassung Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Deshalb empfehlen wir als spezialisierter Makler eine regelmäßige Überprüfung des VSH-Schutzes. Gerne ist Ihnen unser ganzes Team von erfahrenen Spezialisten dabei behilflich, den notwendigen Schutz anzupassen.

Der Eintritt eines Schadenfalls kann beim Vermittler große Verunsicherung verursachen. Die Folgen einer gerichtlichen, aber auch schon die einer außergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Kunde und Vermittler können existenziell gefährdend werden.

Damit Sie für einen solchen – hoffentlich nie eintretenden – Fall besser gerüstet sind, haben wir einen Leitfaden der wichtigsten Maßnahmen für Sie aufgelegt. Behalten Sie also die Ruhe, schauen Sie in unseren Leitfaden und rufen Sie uns an. Gemeinsam treffen wir dann die angemessenen Maßnahmen.

Der Markt der VSH-Versicherungen ist natürlich ebenso in Bewegung wie die gesamte Branche. Deshalb arbeiten wir ständig an unseren Konzepten und passen diese für Sie an. Zudem bieten wir Ihnen eine Vielzahl von ergänzenden Serviceleistungen an.

In diesem Leitfaden haben wir Ihnen daher die 7 wichtigsten Vorteile zusammengestellt, die für Sie als Kunde und Partner der Hans John Versicherungsmakler GmbH zum Tragen kommen.

Beim Lesen wünschen wir Ihnen wichtige Impulse zum Thema VSH. Möge Ihnen unser Leitfaden für den Schadenfall die notwendige Ruhe und Sicherheit geben. Sollten Sie Fragen haben oder die Überprüfung Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wünschen, sind wir gerne für Sie da – immer!

Herzlichst aus Hamburg

Marc Hinrichsen und Stefan Hammersen

7 Vorteile der Betreuung Ihrer VSH durch die Hans John Versicherungsmakler GmbH

1. Stets aktualisierte Deckungskonzepte

Die berufliche Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers ist einem steten Wandel unterworfen, der einerseits durch anhaltende Regulierung und andererseits durch das Erfordernis der Einstellung auf zukunftsweisende und ertragreiche Vertriebswege und Verwaltungsprozesse bestimmt wird. Dieser Wandel muss durch eine ebenso stete und regelmäßige – im besten Fall automatische – Anpassung der VSH begleitet werden. Genau das bieten wir in unserem Haus seit Jahren proaktiv an und gewährleisten die Anpassungen zudem über Innovationsklauseln.

2. Aktives Schadenmanagement

Unsere Volljuristen begleiten Sie bei möglichen Versicherungsfällen von der Meldung bis zur Abwicklung. Mit der Erfahrung aus mehreren tausend Versicherungsfällen können wir den deckungsrechtlichen Vorgang zwischen dem Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer und Ihnen beschleunigen und überwachen. Unser Wort hat bei Versicherungen Gewicht.

3. Online-Rechner für VSH und Rechtsschutz in Verbindung mit individueller und persönlicher Betreuung

Mit den innovativen und benutzerfreundlichen Online-Rechnern können Sie Ihre individuellen Absicherungen berechnen und vergleichen sowie auf Wunsch mittels elektronischer Unterschrift sogleich beantragen. An Ihrer Seite steht dabei auf Wunsch stets Ihr persönlicher Berater.

4. Prämienfreier 25-Mio.-EUR-Gruppenexcedent

Im Anschluss an die im Grundvertrag vereinbarte Pflichtversicherung nach § 34d GewO und etwaige Excedenten steht allen über unsere Deckungskonzepte versicherten Vermittlern eine gemeinschaftliche (nicht einzelvertragliche) prämienfreie Excedenten-deckung für Vermögensschäden bis zu 25 Mio. EUR zur Verfügung. Nutzen Sie diesen exklusiven Vorteil, um sich gegen Großschäden optimal zu schützen!

5. Kostenfreie Nutzung von juristisch ausgearbeiteten Musterunterlagen

In Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Michaelis aus Hamburg bieten wir unseren Kunden einen Service zur Erstellung regelmäßig aktualisierter, juristisch ausgearbeiteter Muster-Vertragsunterlagen, die Sie sich nach der Erstellung problemlos herunterladen können. Die anfallenden Kosten für diese Serviceleistung übernehmen wir für unsere Bestandskunden. Vor dem Hintergrund sich stetig ändernder Anforderungen zum Beispiel an die Regelungsinhalte eines Maklervertrags bieten wir Ihnen somit ein System, in dem notwendig werdende Aktualisierungen automatisch und unmittelbar durch die Kanzlei Michaelis umgesetzt werden. Somit erhalten Sie die Möglichkeit, sich zukünftig bezüglich Ihrer Verträge immer an dem aktuellsten Stand der Rechtsprechung orientieren zu können.

6. Vielfältiges Weiterbildungsangebot

Der persönliche Austausch untereinander ist für uns selbstverständlich. Regelmäßig bieten wir als akkreditierter Bildungsdienstleister Workshops und Seminare an, in denen Sie sich mit aktuellen Themen rund um die Bereiche „Haftung, Recht und Sicherheit“ auseinandersetzen können. Dabei haben Sie die Möglichkeit, Weiterbildungspunkte der Initiative „gut beraten“ zu erhalten.

7. Hilfestellungen durch großes Netzwerk

Mit einem großen Netzwerk von spezialisierten Rechtsanwälten, Steuerberatern und weiteren Dienstleistern aus dem Vermittlerbereich können wir schnell den für Sie erforderlichen Kontakt herstellen. Zudem gibt unser Newsletter für Bestandskunden im Bedarfsfall unter anderem Änderungen der Rechtsprechung und der Gesetzeslage bekannt und informiert Sie rechtzeitig, so dass Sie die erforderlichen Schritte veranlassen können.



VSH-Online-Rechner mit sofortiger Beantragung per digitale Unterschrift

Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – (k)ein Grund zur Panik?

Ein Leitfaden von Ass. jur. Christian Lübben und Ass. jur. Rudolf Bauer LL.M. (Versicherungsrecht) – Prokuristen der Hans John Versicherungsmakler GmbH



Ass. jur. Christian Lübben



Ass. jur. Rudolf Bauer LL.M. (Versicherungsrecht)

Tritt der Versicherungsfall ein, reagiert der Versicherungsvermittler mitunter verunsichert und weiß die (rechtlichen) Konsequenzen seines Handelns oftmals nicht sofort einzuschätzen.

Wichtig ist zunächst einmal, tief durchzuatmen und einen klaren Kopf zu bewahren, denn schnell können (fahrlässig) die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und teilweise in den besonderen Bedingungen normierten Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer verletzt werden.

Hält sich der Versicherungsnehmer nicht an diese Verhaltensvorschriften, muss er mit rechtlichen Nachteilen bezüglich seines Versicherungsschutzes rechnen, im schlimmsten Fall ist der Versicherer leistungsfrei. Um welche Pflichten es sich handelt und wie der Ablauf einer Schadenmeldung und -bearbeitung aussehen sollte, möchten wir nachfolgend beschreiben.

1. Wann ist ein Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Schadenfall innerhalb einer in den AVB gesetzten Frist anzeigen, macht er dies nicht, begeht er schon eine Obliegenheitsverletzung. Wann aber liegt für den Versicherungsnehmer ein (anzeigepflichtiger) Versicherungsfall vor? Die Versicherungsbedingungen sehen unterschiedliche Auslöser der Meldeobligenheit vor:

a) Kenntnis des Versicherungsnehmers

In den AVB der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall üblicherweise „ab Kenntniserlangung“ anzuzeigen. Erwähnen die Versicherungsbedingungen das Wort „Kenntnis“ nicht und beschreiben sie nur, dass der Versicherungsfall dem Versicherer binnen einer bestimmten Frist angezeigt werden muss, ist gleichwohl Kenntnis erforderlich. Vom Versicherungsnehmer wird man schließlich nicht erwarten können, dass er einen Fall melden muss, von dem er nicht einmal weiß.

Wann aber hat der Versicherungsnehmer „Kenntnis“ vom Versicherungsfall?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es erforderlich, die Versicherungsfalldefinition zu kennen. Der Versicherungsfall wird in den AVB definiert als „Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte“, womit auf das Kausalereignisprinzip abgestellt wird. Ausreichend ist nach der Regelung in den AVB, dass es „irgendwann“ mal zu einem Schaden kommen „könnte“. Eine Anzeigepflichtigkeit wird man aber nicht bereits dann annehmen können, wenn der Versicherungsnehmer weiß, dass er einen Verstoß begangen hat, dieser aber nur durch unwahrscheinliche Umstände einen Schaden verursachen würde.

Die AVB regeln aber weder den Begriff „Verstoß“ selbst noch wogegen verstoßen werden muss. Der Versicherungsfall ist die vom Versicherungsnehmer bzw. einer (mit-)versicherten Person begangene Pflichtverletzung, die unmittelbar kausal den Schadenseintritt bewirkt. Der Versicherungsnehmer muss demnach einen Versicherungsfall bereits dann anzeigen, wenn er erkannt hat (positives Wissen), dass er einen Fehler begangen hat – unabhängig davon, ob der (vermeintlich) Geschädigte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhebt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass

der Geschädigte den Schaden bzw. Pflichtverstoß bereits erkannt hat. Die Anzeigepflicht besteht also nicht bereits dann, wenn der Versicherungsnehmer hätte erkennen können, dass ein Verstoß vorliegt. In diesem Fall fehlt ihm nämlich dieses Wissen, wodurch er nicht in der Lage ist zu erkennen, dass er etwas anzeigen muss. Aus diesem Grunde gelten die obigen Ausführungen auch dann, wenn die Versicherungsbedingungen lediglich vorgeben, dass „*je-der Versicherungsfall dem Versicherer [...] anzuzeigen ist.*“

Will sich der Versicherer folglich auf Leistungsfreiheit infolge verspäteter Meldung berufen, muss er das positive Wissen des Versicherungsnehmers nachweisen, welches der Versicherungsnehmer nicht genutzt hat, um den Versicherungsfall fristgerecht anzuzeigen.

b) Geltendmachung durch den Geschädigten

Macht der Geschädigte einen Anspruch geltend, bevor der Versicherungsnehmer selbst erkannt hat, dass ein Versicherungsfall vorliegt, gelten spezielle Regelungen in den AVB. Erstens die außergerichtliche Geltendmachung und zweitens die Geltendmachung per Mahnbescheid oder im Klageverfahren. Da in diesen Fällen bereits konkrete Ansprüche erhoben werden, ist eine sofortige Anzeige (neben der Anzeige aufgrund Kenntnis des Versicherungsfalls) geboten, da der Versicherer aufgrund der Geltendmachung die Leistungsfrage und damit die weitere Abwicklung des Versicherungsfalls prüfen muss.

In den verschiedenen Deckungskonzepten zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung finden sich mitunter entsprechende Erweiterungen / Klarstellungen, und zwar dergestalt, dass ein Versicherungsfall erst dann angezeigt werden muss, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich in Anspruch genommen wird. Fehlt es an der Schriftformerfordernis, ist bereits eine mündliche, ausdrückliche oder konkludente Erklärung ausreichend, um die Anzeigepflicht auszulösen.

Erforderlich ist aber, dass mit der ernstlich gemeinten Erklärung des Dritten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Eine Anzeigepflicht besteht damit in der Regel nicht bei bloßen Ankündigungen, Vorwürfen oder Drohungen. Eine entsprechende Erweiterung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die lediglich

mündliche oder konkludente Anspruchserhebung nicht gleichwohl als Auslöser der Anzeigepflicht für die Kenntnis des Versicherungsnehmers genügt.

Denn: Hat der (vermeintlich) Geschädigte seine Ansprüche nicht schriftlich geäußert, weiß der Versicherungsnehmer spätestens in diesem Moment, dass ein Pflichtverstoß jedenfalls möglicherweise vorliegen kann. Für die Anzeigepflichtobliegenheit ist es zwar erforderlich, dass der Versicherungsnehmer sichere Kenntnis hinsichtlich eines Pflichtverstoßes hat (ein Vorwurf ist damit nicht ausreichend!), aus dem ein Schaden entstehen könnte, gleichwohl bestehen durch die Geltendmachung des Anspruchs durch den Geschädigten Verdachtsmomente für einen Pflichtverstoß, wodurch eine spätere „schriftliche“ Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.

Der Versicherungsnehmer sollte – um dem Sinn und Zweck der Obliegenheit, dem Versicherer möglichst frühzeitig einen umfassenden Blick auf den Sachverhalt zu ermöglichen – gleichwohl im Eigeninteresse bei einer bloß mündlichen Geltendmachung bzw. Ankündigung durch den Geschädigten eine (vorsorgliche) Meldung vornehmen.

Den weit überwiegenden Teil der Leistungen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung stellen die Fälle der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen dar. Ein unberechtigter Anspruch liegt aber nicht erst dann vor, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflichtverletzung begangen hat, diese aber nicht adäquat kausal für den eingetretenen Schaden war. Der Versicherungsnehmer hat vielmehr ein berechtigtes Interesse an einer frühzeitigen Schadenabwehr bereits dann, wenn der (vermeintlich) Geschädigte mündlich oder konkludent eine Leistung fordert, ohne dass ein Pflichtverstoß vorliegt.

Derartige Angriffe respektive Vorwürfe möchte der Versicherungsnehmer doch schnell aus der Welt schaffen und nicht so lange warten (müssen), bis der Anspruchsteller seine Forderungen „schriftlich“ verfasst hat. Im Interesse des Vermittlers sollte die Anzeige damit gleichwohl bei einer mündlichen oder konkludenten Anspruchstellung erfolgen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ihn bei der Schadensabwehr auch eine Abwehr- bzw. Schadensminderungsobliegenheit trifft. Die Gefahren, die viele Vermittler in einer (vorsorglichen) Schadenmeldung sehen (*Nachteile in der Prämienkalkulation; Kündigung durch den Versicherer*), sind

nach unserer Erfahrung jedoch regelmäßig unbegründet. Diese Mittel werden erst bei einer sehr schlechten Renta – abhängig vom entsprechenden Versicherer – eingesetzt. Die schadenbedingte Kündigung wird dabei ausgesprochen selten veranlasst.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Obliegenheit durch die Erweiterung zum Vorteil des Versicherungsnehmers eingeschränkt wird. Auch wenn der Versicherungsnehmer den Fall nicht melden muss, sollte er dies im eigenen Interesse möglichst frühzeitig tun.

Zweck der Meldeobligenheit

Eine Deckungserweiterung zum Auslösen der Meldefrist für (vermeintliche) Schäden im Rahmen der Obliegenheiten erst bei schriftlicher Inanspruchnahme hilft unseres Erachtens insbesondere auch dem Versicherungsnehmer nicht immer weiter, da auch er grundsätzlich von einer kurzen Meldefrist profitiert. Der Zweck der Meldefrist ist es unter anderem, dass sich der Versicherer sehr zeitnah Gewissheit über die Leistungspflicht verschaffen kann und nicht erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Aufklärung deutlich erschwert ist. Diese Interessen gelten gleichsam für den Versicherungsnehmer. Eine bedingungsseitige Verlängerung der Meldefrist durch deren Auslösen erst bei schriftlicher Inanspruchnahme ist geeignet, diesen Zweck zu konterkarieren.

Auf der sicheren Seite ist der Vermittler unseres Erachtens immer erst dann, wenn bedingungsgemäß die Schadensmeldung an den Versicherungsmakler ausreichend ist, den der Vermittler mit der Betreuung seiner Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung betraut hat. Eine solche Vereinbarung findet man in den Deckungskonzepten der Hans John Versicherungsmakler GmbH für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler.

2. Meldefrist

Die Meldefristen sind in den Versicherungsbedingungen teilweise undeutlich geregelt: So finden sich mit „unverzüglich“, „spätestens innerhalb einer Woche“, „unverzügliche Anzeige“ und „innerhalb einer Woche“ bei dem zeitlichen Anknüpfungspunkt für die Obliegenheit unterschiedliche Fristen, die es dem Versicherungsnehmer nicht leicht machen, die richtige Frist einzuhalten. Vermehrt sehen daher die Versicherungsbedingungen einheitlich eine Wochenfrist vor. Gleichwohl ist es aufgrund von Rechtsbe-

helfsfristen (Einspruch gegen Mahnbescheid) bzw. gerichtlich festgesetzter Verteidigungsfristen (bei gerichtlicher Geltendmachung im Klageverfahren) jedoch nachvollziehbar, warum die Versicherungsbedingungen eine unverzügliche Anzeige fordern. Es sollen im Interesse aller Beteiligten möglichst früh innerhalb der gerichtlichen Fristen Maßnahmen zur Schadenabwehr ergriffen werden können.

3. Richtiger Versicherer – richtiger Adressat der Anzeige

Die Meldung hat an den zuständigen Versicherer zu erfolgen. Welcher Versicherer ist aber zuständig, wenn zwischen der (angeblichen) Pflichtverletzung und der Anspruchserhebung ein Versichererwechsel bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorgenommen wurde? Muss an den Versicherer gemeldet werden, bei dem die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum Verstoß- oder zum Anspruchserhebungszeitpunkt bestand? Oder an beide? Was ist mit einem möglichen „Durchgangsversicherer“?

Nach der oben genannten Definition des Versicherungsfalls kommt es entscheidend auf den sogenannten Verstoßzeitpunkt an, also den Zeitpunkt der (angeblichen) Pflichtverletzung. Zu melden ist der Versicherungsfall also demnach in jedem Fall an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer, bei dem zum Zeitpunkt des (vermeintlichen) Verstoßes der Versicherungsvertrag bestanden hat. Die Feststellung, welcher Verstoß für den eingetretenen Schaden ursächlich war, ist für die Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung. Speziell bei dem sogenannten „gedehnten Verstoß“, der dann vorliegt, wenn der Schaden erst aufgrund mehrerer aufeinander aufbauender Pflichtverletzungen eingetreten ist, und bei dem „Verstoß mit Reparaturmöglichkeit“, bei dem der Vermittler eine Pflichtverletzung begeht, deren kausalen Schadenseintritt er durch (ggf. sogar mehrfache) Reparaturmaßnahmen hätte vermeiden können, ist eine genaue Betrachtung des Falls erforderlich.

Auch bei dem Verstoß durch Unterlassen können sich Probleme ergeben. Die Versicherungsbedingungen beschreiben den Verstoßzeitpunkt in dieser Konstellation als den Tag, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden können. Abgesehen von diesen möglicherweise praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Versicherungsfalls ist die Frage

der zeitlichen Zuständigkeit, die sich bei einem Wechsel des Versicherers stellt, bei einer vereinbarten beschränkten Nachhaftung/Nachmeldefrist regelmäßig unproblematisch. Und das aus zwei Gründen:

a) Übernahme der Nachhaftung als doppelter Boden

Sieht das Bedingungsnetzwerk der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Tätigkeitsbereich der streitigen Pflichtverletzung eine beschränkte Nachhaftung/Nachmeldefrist vor, ist grundsätzlich über die sogenannte „Übernahme der Nachhaftung“, welche standardmäßig in den Bedingungsnetzen zu finden ist, der aktuelle Versicherer in bedingungsgemäßem Umfang zuständig. Abgesehen davon, dass mittlerweile selbst in den Bereichen, die (noch) keiner Pflichtversicherung unterliegen (zum Beispiel sonstige Finanzdienstleistungen: Vermittlung von Immobilien), überwiegend eine unbeschränkte Nachhaftung als vereinbart gilt, dürfte diese Frage daher lediglich für „Altfälle“ wesentlich sein, also für den Zeitraum, in dem zum Zeitpunkt des Verstoßes lediglich eine beschränkte Nachhaftung/Nachmeldefrist vereinbart war. Aber auch für solche Fälle stellt die Regelung der „Übernahme der Nachhaftung“ eher eine Art doppelten Boden dar, der aufgrund der nachfolgend beschriebenen OLG-Stuttgart-Rechtsprechung kaum noch einen praktischen Anwendungsbereich findet.

b) OLG-Stuttgart-Rechtsprechung

Nach der von allen großen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherern anerkannten und angewendeten sogenannten OLG-Stuttgart-Rechtsprechung (*Urteil vom 27.11.2008 – 7 U 89/08; zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Architekten*) ist der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer trotz abgelaufener Nachmeldefrist zeitlich zuständig, wenn der Versicherungsnehmer die Frist unverschuldet versäumt hat. Wird die beschränkte Nachmeldefrist hingegen verschuldet versäumt, wird die beschränkte Nachmeldefrist als abschließende zeitliche Begrenzung gesehen. Dass der Versicherungsnehmer die Nachmeldefrist unverschuldet versäumt hat, hat er zu beweisen.

Aufgrund der OLG-Stuttgart-Rechtsprechung gilt die Regelung der Übernahme der Nachhaftung nur noch subsidiär, wenn die Grundsätze der Rechtsprechung keine Anwendung finden sollten. Das

LG Köln (*Urteil vom 29.03.2012 – 24 O 354/11*) hat sich in einem Fall zur Rechtsschutzversicherung ebenfalls mit der Frage beschäftigt, ob der Versicherungsnehmer die Nachmeldefrist unverschuldet versäumt hat. Damit die Nachmeldefrist nicht verschuldet versäumt wird, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich bei Kenntnis eines Versicherungsfalles den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer informieren.

4. Ich muss den Fall also melden – und wie?

In welcher Form die Schadensanzeige zu erfolgen hat, ist in § 104 VVG nicht geregelt. Üblicherweise sehen die Versicherungsbedingungen jedoch Textform vor, so dass auch eine Anzeige per E-Mail ausreichend ist. Zur Erfüllung der Obliegenheit ist die „Anzeige“ ausreichend – und damit die bloße Mitteilung. Da den Versicherungsnehmer aber auch gemäß den Versicherungsbedingungen eine Unterstützungspflicht bei der Schadensermittlung trifft, sollte er dieser Verpflichtung im eigenen Interesse möglichst frühzeitig umfassend nachkommen.

Unerlässlich ist, dass der Vermittler eine eigenverantwortliche Stellungnahme abgibt, in welcher er den Sachverhalt der (angeblichen) Pflichtverletzung möglichst genau und umfassend umschreibt und den Vorwurf bestenfalls entkräftet. Erst anhand der Stellungnahme ist es dem Versicherer möglich, sich ein genaues Bild des Versicherungsfalles machen zu können und die Leistungsfrage zu klären.

5. Die Meldung an den Versicherer ist erfolgt – was passiert jetzt?

Ist die Meldung an den Versicherer erfolgt, kann sich der Versicherungsvermittler nicht einfach bequem zurücklehnen. Er hat vielmehr „alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient [...]“. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.“ Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind. Sehen die Bedingungen daneben noch sogenannte Deckungsvoraussetzungen (außerhalb der Pflichtversicherungen) vor, sind diese ebenfalls nachzuweisen. Vor der Regulierung des § 34f GewO waren so beispielsweise „der Nachweis der

Prospektübergabe“ oder der „Nachweis über das Bestehen eines (beanstandungsfreien) IDW-S-4-Testats“ erforderlich. Zur Optimierung der Schadensbearbeitung ist es sinnvoll, den Schaden dem spezialisierten Makler anzuzeigen, da dieser dem Versicherungsnehmer bereits vorab seine „Hausaufgaben“ aufgeben und somit das Verfahren beschleunigen kann.

6. Aber jetzt kann ich mich zurücklehnen, oder?

Ist der Versicherungsfall der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung angezeigt, prüft der Versicherer zunächst, ob es sich um eine versicherte Tätigkeit handelt, Ausschlussgründe der Versicherungsbedingungen

in Betracht kommen und/oder die Deckungsvoraussetzungen erfüllt wurden. Nach dem bereits erläuterten Verstoßprinzip bestimmen sich die Versicherungssumme, der Selbstbehalt und der Inhalt der maßgeblichen Versicherungsbedingungen nach dem Stand zur Zeit der (vermeintlichen) Pflichtverletzung. So kann es durchaus sein, dass zwischenzeitlich abgeschaffte Ausschlussgründe oder Deckungsvoraussetzungen greifen. Kommt nur ein „K.-o.-Kriterium“ in Betracht, lehnt der Versicherer grundsätzlich die weitere Behandlung des Versicherungsfalls ab, es sei denn, der Schadenfall lässt sich (rechtlich) trennen und der Ausschlussgrund greift nur zum Teil.

Kommt die Versicherung zu einem positiven Ergebnis, prüft sie weiter, ob ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch besteht. Besteht ein solcher Anspruch, tritt der Versicherer in die Regulierung ein. Kommt er jedoch zu dem Ergebnis, dass der Versicherungsnehmer zu Unrecht angegriffen wird, stellt er Versicherungsschutz in Form des Abwehrschutzes zur Verfügung. Erteilt der Versicherer eine Deckungszusage, ist diese im Zweifel bindend. Der Versicherer kann dann seine Entscheidung nicht nach Treu und Glauben abändern. Werden jedoch neue Umstände bekannt, die zu einer Versagung des Versicherungsschutzes geführt hätten, gilt die Bindung verständlicherweise nicht.

Häufig geben daher die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer nur „vorläufigen (eingeschränkten) Versicherungsschutz“. Diese Deckungszusage entfaltet keine Bindungswirkung. Sie gewährt Versicherungsschutz „in bedingungsgemäßem Umfang“ – also

unter dem Vorbehalt, dass kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Entscheidung der Versicherung zu überprüfen erfordert viel Erfahrung im Bereich der deckungsrechtlichen Fragestellungen. Daher ist es vorteilhaft, jemanden an seiner Seite zu haben, der diese Entscheidungen mit dem entsprechenden Fachwissen auf „Herz und Nieren“ prüfen kann. Die Erfahrung zeigt, dass in einer Vielzahl von Fällen, in denen Versicherungsleistungen zunächst versagt werden, Abhilfe geschaffen werden kann.

Man darf jedoch trotzdem nicht die Augen davor verschließen, dass Interventionen nicht immer den gewünschten Erfolg haben, selbst dann, wenn man eigentlich im Recht ist. In einem solchen Fall bleibt dann nur der Weg über eine Deckungsklage, möglichst über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung.

7. Obliegenheitsverletzungen und schlechte Zahlungsmoral des Versicherungsnehmers?

Hat der Versicherungsnehmer eine (vertragliche) Obliegenheit verletzt, kann der Versicherer seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen oder ist sogar leistungsfrei. Die Versicherungsbedingungen entsprechen inhaltlich dem § 28 VVG und gelten auch für Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalls. Vollständige Leistungsfreiheit besteht nur bei Vorsatz – und diesen hat der Versicherer zu beweisen. In der Regel wird der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nicht durch eine vorsätzliche Verzögerung der Anzeige gefährden wollen. Der Versicherungsnehmer verletzt die Obliegenheit nämlich nur dann vorsätzlich, wenn er sie im Bewusstsein ihres Bestehens nicht befolgen will.

Der Versicherer bleibt aber auch bei Vorsatz zur Leistung verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Aber auch wenn der Versicherungsnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, kann eine unpünktliche Prämienzahlung seinen Versicherungsschutz nach den an die §§ 37 und 38 VVG inhaltlich angelehnten Klauseln in den AVB gefährden.

Leistungsfrei ist der Versicherer nach § 38 Abs. 2 VVG, wenn

- der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie ganz oder teilweise nicht rechtzeitig zahlt und
- der Versicherer den Versicherungsnehmer qualifiziert mahnt,
- der Versicherungsfall nach dem Fristablauf eintritt und
- der Versicherungsnehmer sich zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie in Verzug befindet.

Da es sich bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung um eine (Berufshaft-)Pflichtversicherung, die aufgrund einer Rechtsvorschrift abgeschlossen werden muss, handelt, gilt aber § 117 VVG. Nach § 117 Abs. 1 VVG muss der Versicherer gegenüber dem Dritten trotz ganz oder teilweiser Leistungsfreiheit uneingeschränkt leisten. Dies gilt jedoch nicht aufgrund vertraglicher Risikobegrenzungen oder von Risikoausschlüssen sondern aufgrund der Leistungsfreiheit oder -minderung wegen Obliegenheitsverletzungen nach § 28 VVG, aber auch bei verspäteter Zahlung nach §§ 37 und 38 VVG. Dem Versicherer steht gegenüber dem Versicherungsnehmer dann der Regress zu, § 117 Abs. 4 VVG.

8. Dann schnell zum Anwalt ...

Wer jetzt denkt, mit der Deckungsbestätigung in Form des Abwehrschutzes sofort zum Rechtsanwalt gehen zu müssen, der sei vorab darüber informiert, dass die Versicherung bedingungsgemäß nur die „Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen [...] Haftpflichtprozesses“ übernimmt. Mit anderen Worten: Die außergerichtlichen Kosten werden, anders als nach § 101 Abs. 1 S. 1 VVG, wonach die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfasst, nicht übernommen. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer in der Folge mit, ob die Ansprüche zurückgewiesen werden sollen oder nicht. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, den Rechtsanwalt im außergerichtlichen Bereich selbst zu bezahlen, wahlweise den Makler mit der Wahrnehmung der außergerichtlichen Interessenvertretung im Rahmen des rechtlich zulässigen Rahmens nach § 5 RDG zu beauftragen oder selbstständig tätig zu werden. Die schlechteste Lösung dürfte in der Regel die letzte Alternative sein, da der Versicherungsnehmer aufgrund emotionaler Steue-

rung mit Wut oder Ärger auf die Inanspruchnahme reagiert. Oder er könnte wegen des dringenden Wunsches, die Angelegenheit schnell und unkompliziert (im Interesse des Kunden, den man unbedingt halten möchte) zu lösen, Fehler machen, die weitreichende Folgen haben können: So kann eine unüberlegte Äußerung gegenüber dem Anspruchsteller als deklaratorisches Anerkenntnis gewertet werden, mit dem Ergebnis, dass der Versicherer an dieses nur dann gebunden ist, wenn der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Unüberlegte Aussagen können also schnell das persönliche Vermögen gefährden.

9. Was ist bei gerichtlichen Verfahren zu beachten?

Eine Hauptleistungspflicht des Versicherers ist die Führung des Haftpflichtprozesses auf seine Kosten. Was aber muss dabei beachtet werden? Wird der Schadensfall im gerichtlichen Stadium angezeigt und ist der Versicherungsnehmer (noch) nicht anwaltlich vertreten, muss beachtet werden, dass vor den Landgerichten, die bei einem Streitwert über 5.000 EUR zuständig sind, Anwaltszwang (§ 78 ZPO) besteht.

Innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen muss durch eine sogenannte Verteidigungsanzeige durch einen Rechtsanwalt das Gericht über die Verteidigungsbereitschaft informiert werden. Schriftsätze, die der Versicherungsnehmer persönlich an das Gericht schreibt, bleiben unbeachtet. Zu beachten ist, dass der Versicherer für den Haftpflichtprozess regelmäßig selbstständig keinen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Interessen des Versicherungsnehmers beauftragen wird und der Versicherungsnehmer bei der Auswahl seines Rechtsbeistands keine freie Rechtsanwaltswahl, wie sie in § 127 VVG zur Rechtsschutzversicherung normiert wird, besitzt.

Der Versicherer hat vielmehr bedingungsgemäß ein Weisungsrecht „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des gegebenenfalls zu beauftragenden Rechtsanwalts [...]“. Der Versicherer erbringt damit auch keine „Sachleistung“ durch Mandatierung des Rechtsanwalts, sondern erstattet lediglich die Kosten. Der Versicherungsnehmer weiß damit, dass er selbst den Rechtsanwalt zu beauftragen hat, dies jedoch in Abstimmung mit dem Versicherer: „[...] unter Beachtung der Weisungen

des Versicherers [...]“. Damit soll sichergestellt werden, dass die Interessen des Versicherungsnehmers bestmöglich vertreten werden. Daher sollte der Versicherungsnehmer auch im seinem eigenen Interesse – beispielsweise in einem Schadenfall zu einem geschlossenen Schiffsfonds – nicht unbedingt eine Kanzlei aufsuchen, die sich lediglich auf zum Beispiel das Familienrecht spezialisiert hat.

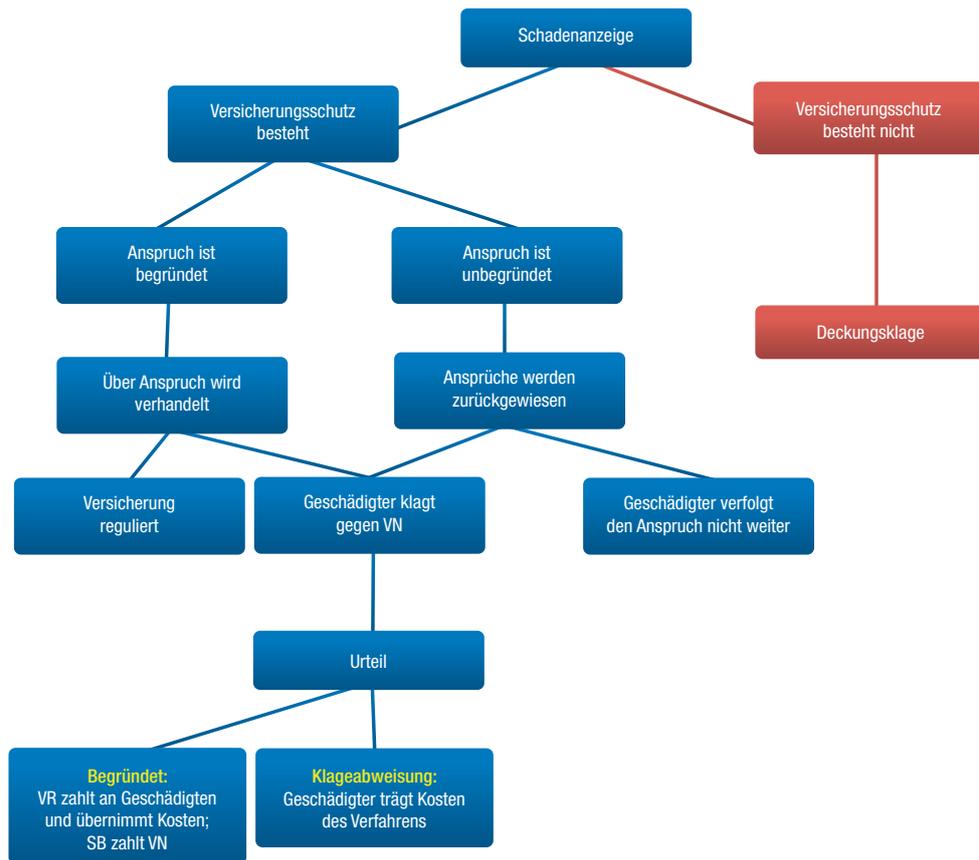
10. Wie wird reguliert?

Muss im konkreten Versicherungsfall Schadensersatz gezahlt werden, wird die Leistung des Versicherers im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer um den versicherungsvertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Versicherer zahlt damit an den geschädigten Anspruchsteller den nach Abzug des Selbstbezahls verbleibenden Betrag.

Dieser um die Selbstbeteiligung gekürzte Betrag sowie der die Versicherungssumme übersteigende Schadenanteil sind unmittelbar vom Versicherungsnehmer an den Geschädigten auszukehren.

Oftmals zahlen die Versicherer auch an den Versicherungsnehmer selbst, der dann den vollständigen Betrag an den Geschädigten zahlen kann.

Schaubild: Schadenabwicklung



11. Fazit

Hat der Versicherungsvermittler seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über einen spezialisierten Makler abgeschlossen, sollte er dringend die Meldung des Versicherungsfalles über diesen veranlassen (sofern die Meldung an diesen ausreichend ist, was sich der Vermittler im Zweifel bestätigen lassen sollte). Hat dieser spezialisierte Makler sogar eine eigene Schadenabteilung, die sich ganz um die Belange des Versicherungsvermittlers kümmert, gilt dies in jedem Fall. Die Schadenabteilung unterstützt den Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchsetzung des Versicherungsschutzes (wann, wie, wohin muss gemeldet werden) und bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche im außergerichtlichen Bereich in Abstimmung mit dem Versicherer.

Geben Sie Ihre betriebliche Sicherheit in die Hände der Spezialisten!

Ein sicherer Hafen für Ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Beratung von
Experten
für Experten

Hans John Versicherungsmakler GmbH: Der starke Partner an Ihrer Seite

Mit der Hans John Versicherungsmakler GmbH können Sie auf jahrelange Erfahrung im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit ausgezeichneten Deckungskonzepten für Vermittler vertrauen.



Direkt mit
elektronischer
Unterschrift
abschließen

VSH-Online-Rechner



Scannen und direkt
VSH-Prämie berechnen:

